

Rundschreiben an die Kunden

“Indici sintetici di affidabilità fiscale” (ISA) - Anwendung im Vordruck REDDITI 2021

1 VORBEMERKUNG

Durch die sog. „synthetischen Kennzahlen für die steuerrechtliche Korrektheit“ („indici sintetici di affidabilità fiscale“) – in der Folge: „ISA“ - für Unternehmen und Freiberufler wird:

- Die „Normalität“ und „Kohärenz“ der wirtschaftlichen Ergebnisse geprüft;
- und auf einer Skala von 1 bis 10 die steuerrechtliche Korrektheit bzw. „Verlässlichkeit“ der Steuerzahler bewertet.

2 ANWENDUNG DER ISA

Die Anwendung der ISA für alle Steuerzahler setzt das Ausfüllen einer spezifischen Mitteilung voraus, die durch die Agentur für Einnahmen genehmigt wird (in der Folge: „die ISA-Vordrucke“) und:

- einen ergänzenden Bestandteil der Einkommensteuererklärung bildet und gemeinsam mit dem Vordruck REDDITI vorgelegt werden muss;
- Sie wird mit einer speziellen Software ausgefüllt.

Zusätzlich zu den Informationen, die im ISA-Vordruck abgefragt werden, sind noch weitere Daten erforderlich, welche in den Datenbanken der Agentur für Einnahmen aufliegen und dem Steuerzahler über den sog. „Cassetto fiscale“ zur Verfügung gestellt werden.

2.1 ISA-VORDRUCKE

Die ISA-Vordrucke müssen Unternehmen und Freiberufler ausfüllen, welche überwiegend eine oder mehrere jener wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, für welche die ISA genehmigt wurden. In einigen Fällen muss der Vordruck auch dann ausgefüllt werden, wenn für den Steuerzahler im betreffenden Jahr ein Ausschlussgrund vorliegt.

Steuerzahler, die von der Anwendung der ISA ausgeschlossen sind

In der folgenden Tabelle sind die Ausschlussgründe für die Anwendung der ISA im Hinblick auf den Besteuerungszeitraum 2020 aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie wurden neue Ausschlussgründe eingeführt.

Ausschlussgrund	Code, der im Vordruck REDDITI anzugeben ist	Muss der Vordruck dennoch ausgefüllt werden?
Besteuerungszeitraum, in dem die Tätigkeit aufgenommen wird	1	Nein
Besteuerungszeitraum, in dem die Tätigkeit eingestellt wird	2	Nein
Umsatzerlöse (Art. 85 Abs. 1, mit Ausnahme der Buchstaben c), d) und e) TUIR) bzw. Vergütungen (Art. 54 Abs. 1 TUIR) über 5.164.569,00 Euro	3	Nein
„Nicht normale“ Ausübung der Tätigkeit im Besteuerungszeitraum	4	Nein
Steuerzahler, welche die Pauschalbesteuerung ex Gesetz 190/2014, die begünstigte Steuerordnung ex DL 98/2011) oder eine andere pauschale Form der Einkommensbestimmung in Anspruch nehmen;	5	Nein
Einstufung in einer anderen Einkunftsart als jene, die vom ISA-Vordruck für die ausgeübte Tätigkeit vorgesehen ist	6	Nein
Steuerzahler, die zwei oder mehrere Tätigkeiten ausüben, welche nicht demselben ISA zuzuordnen sind (die sog. „multiattività“), wenn die Umsatzerlöse aus diesen Tätigkeiten über 30% der gesamten Erlöse ausmachen (sog. „multiattività“)	7	Ja

Körperschaften des "Dritten Sektors", welche für die pauschale Bestimmung der Einküfte im Sinne von Art. 80 DLgs. 117/2017 optieren (dieser Ausschlussgrund ist noch nicht operativ wirksam)	8	Nein
Organisationen im Bereich Volontariat und Verein zur Förderung sozialer Anliegen, welche für die pauschale Bestimmung der Einküfte im Sinne von Art. 80 DLgs. 117/2017 optieren (dieser Ausschlussgrund ist noch nicht operativ wirksam)	9	Nein
"Soziale Unternehmen" im Sinne von DLgs. 112/2017 (dieser Ausschlussgrund ist noch nicht operativ wirksam)	10	Nein
Genossenschaften und Konsortien, welche ausschließlich zu Gunsten ihrer Mitgliedgesellschaften tätig sind, sowie Genossenschaften von Privatpersonen, welche ausschließlich zu Gunsten dieser privaten Mitglieder tätig sind	11	Nein
Genossenschaften, welche Taxidienste (Ateco-Code 49.32.10) und den "Transport mit Leihfahrzeug und Fahrer" (Ateco-Code 49.32.20) anbieten (ISA BG72U)	12	Nein
Vereinigungen von Lotsen (Ateco-Code ISA BG77U) – Transporte zu Wasser, Verleih von Schiffen und entsprechende Dienstleistungen	13	Nein
Unternehmen und Freiberufler, die Teil einer MwSt.-Gruppe sind	14	Ja
Steuerzahler, die im Besteuerungszeitraum einen Rückgang der Erlöse/Vergütungen um mindestens 33% gegenüber dem Vorjahr erlitten haben	15	Ja
Steuerzahler, welche ihre MwSt.-Position seit dem 1.1.2019 eröffnet haben	16	Ja
Steuerzahler, welche überwiegend eine der wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, die in der Tabelle 2 (allgemeiner Teil) aufgeführt sind, welche den Anleitungen zum Ausfüllen der ISA-Vordrucke für das Jahr 2020 beiliegt – z.B. Restaurants, Einzelhandel, Körperpflege und Beauty, Sportbranche, Veranstaltungen und Events)	17	Ja
Sonstiges	18	Ja

Inhalt des Vordrucks

Die ISA-Vordrucke bestehen aus drei Abschnitten, in denen:

- die "strukturellen" bzw. außerbuchhalterischen Daten erfasst werden (z.B. Abschnitt A für die Angestellten und Abschnitt B für die Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird);
- und die buchhalterischen Daten (Abschnitte F und H).

Die Informationen, die in den einzelnen Abschnitten anzugeben sind, sind nicht für alle Tätigkeiten gleich, sondern sie variieren je nach ISA.

Unternehmen mit vereinfachter Buchführung und Kassaprinzip müssen auch die Lagerbestände zu Anfang und Ende des Geschäftsjahres angeben.

2.2 INFORMATIONEN AUS DEN DATENBANKEN DER AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Die Anwendung der ISA setzt weitere Informationen voraus, die in den Datenbanken der Agentur für Einnahmen aufliegen und dem Steuerzahler über den sog. „Cassetto fiscale“ zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich dabei beispielsweise um die Daten zu den Erlösen, Aufwendungen und Einkünften aus Vorjahren sowie um Daten, die aus der Einheitszertifizierung („Certificazione Unica“) entnommen werden.

Diese Informationen können direkt aus der ISA-Software abgerufen werden, sie können aber gegebenenfalls auch abgeändert werden, wenn sie nicht korrekt sein sollten.

Übermittlung der Daten an die dazu berechtigten Mittler

Die Mittler, welche zur Vorlage von Steuererklärungen berechtigt sind (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, CAFs) entnehmen das File mit den betreffenden Daten aus dem „Cassetto fiscale“ des Steuerzahlers; dazu ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich.

2.3 DIE SOFTWARE

Die Software für die Anwendung der ISA wird von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellt und bewertet die steuerrechtliche Korrektheit bzw. „Verlässlichkeit“ („affidabilità“) der Steuerzahler auf einer Skala von 1 bis 10.

Die Software wird es auch ermöglichen, die Informationen aus den Datenbanken der Agentur abzuändern, wenn sie nicht korrekt sein sollten.

2.4 ANGABE VON ZUSÄTZLICHEN EINKÜNFTE IN DEN STEUEREREKLÄRUNGEN

In den Besteuerungszeiträume, in denen die ISA zur Anwendung kommen, können die Steuerzahler in ihren Einkommensteuererklärungen weitere Einkünfte („ulteriori componenti positivi“) deklarieren, die nicht aus der Buchhaltung hervorgehen, um somit die Bewertung ihrer „Verlässlichkeit“ zu verbessern.

Werden solche zusätzlichen Einkünfte deklariert, so:

- sind diese zu besteuern (IRPEF/IRES, IRAP und MwSt);

Zusätzlich zur Zahlung der entsprechenden Steuern sind aber keine Strafen oder Zinsen zu entrichten, solange die zusätzlichen Steuern zu denselben Fälligkeiten und mit denselben Modalitäten abgeführt werden wie die Saldozahlung der IRES/IRPEF.

Es bestehen also folgende Fälligkeiten für die Mehrheit der Steuerzahler (natürliche Personen, Personengesellschaften und gleichgestellte Steuerzahler, IRES-Zahler mit Stichtag 31.12., welche den Jahresabschluss bis zum 31.5.2021 genehmigen):

- 30.6.2021 ohne Aufschlag von 0,4%;
- bzw. 30.7.2021 mit Aufschlag von 0,4%.

2.5 STRAFEN

Werden die ISA-Vordrucke nicht oder aber unvollständig oder nicht wahrheitsgetreu vorgelegt, so kommt eine Strafe von 250,00 bis zu 2.000,00 Euro zur Anwendung.

Die Agentur für Einnahmen wird jedoch vor Verhängung dieser Strafen dem Steuerzahler jene Informationen vorlegen, über welche sie bereits verfügt, und den Steuerzahler auffordern, die unkorrekten Angaben zu berichtigen.

Wird die Vorlage gänzlich unterlassen, so kann die Agentur für Einnahmen eine sog. „induktive“ Einkommensfestsetzung vornehmen; der Steuerzahler kann jedoch seine Einwände darlegen („contradditorio“).

3 BEGÜNSTIGUNGEN

Steuerzahler, welche hinsichtlich der ISA bestimmte Bewertungen erzielen (auch infolge der Angabe zusätzlicher Einkünfte in der Steuererklärung), können folgende Begünstigungen in Anspruch nehmen (Maßnahme der Agentur für Einnahmen vom 26.4.2021, Nr. 103206).

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes diese Begünstigungen auch dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn der Vordruck dennoch ausgefüllt werden muss (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 17/2019, § 4 und 16/2020, § 8.1)

Begünstigung	Erforderliche Mindestbewertung im Besteuerungszeitraum 2020
Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Konformitätsbescheinigung für die Verrechnung von Guthaben bis zu: <ul style="list-style-type: none"> • 50.000,00 Euro pro Jahr (MwSt.); • Bzw. 20.000,00 Euro pro Jahr (IRPEF/IRES und IRAP). 	8 (im Jahr 2020) 8,5 (Durchschnitt der Werte der Jahre 2018 und 2020)
Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Konformitätsbescheinigung oder aber einer Bürgschaft für MwSt.-Rückerstattungen bis zu 50.000,00 Euro pro Jahr	8 (im Jahr 2020) 8,5 (Durchschnitt der Werte der Jahre 2019 und 2020)
Nichtanwendung der Bestimmungen zu den nicht operativen Gesellschaften ("società di comodo")	9 (im Jahr 2020) 9 (Durchschnitt der Werte der Jahre 2019 und 2020)
Keine Möglichkeit zur Steuerfestsetzung auf der Grundlage einfacher rechtlicher Vermutungen ("accertamenti basati sulle presunzioni semplici")	8,5 (im Jahr 2020) 9 (Durchschnitt der Werte der Jahre 2019 und 2020)
Verkürzung der Verjährungsfrist um ein Jahr (für Unternehmen und Freiberufler)	8
Keine Möglichkeit zur "synthetischen" Festsetzung des Gesamteinkommens (es sei denn, das solcherart festgesetzte Einkommen liegt um mindestens zwei Drittel über dem deklarierten)	9 (im Jahr 2020) 9 (Durchschnitt der Werte der Jahre 2019 und 2020)

Die oben genannten Vorteile können im Hinblick auf die Verrechnung oder Rückerstattung von MwSt.-Guthaben nicht mehr für die Jahreserklärung "IVA 2021" genutzt werden, sondern erst ab den Guthaben aus dem Jahr 2021 (MwSt.-Jahreserklärung "IVA 2021" sowie vierteljährliche Guthaben in den ersten drei Trimestern des Jahres 2021), wie auch in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Befreiung von der Pflicht zur Vorlage der Konformitätsbescheinigung bzw. einer Bürgschaft	Art des Guthabens	Zeitraum, in dem das Guthaben entstanden ist	Höchstbetrag
Verrechnung	MwSt. (Jahreserklärung)	2021	50.000,00 Euro
	MwSt. (vierteljährlich)	Erste 3 Trimester 2022	
	IRPEF/IRES/IRAP	2020	20.000,00 Euro
Rückerstattungen	MwSt. (Jahreserklärung)	2021	50.000,00 Euro
	MwSt. (vierteljährlich)	Erste 3 Trimester 2022	

Die sonstigen oben angeführten Begünstigungen (Verkürzung der Verjährungsfristen, Nichtanwendung der Bestimmungen zu den nicht operativen Gesellschaften und Ausschluss einiger Formen der Steuerfestsetzung) werden nicht gewährt, wenn Vergehen begangen wurden, für welche die Pflicht zur strafrechtlichen Anzeige ex DLgs. 74/2000 besteht.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES GRADES AN “VERLÄSSLICHKEIT” BEI STEUERFESTSETZUNGEN

Die Bewertung der steuerrechtlichen Korrektheit aus den ISA fließt zusammen mit Informationen, die in der Steuerdatei (im „Archivio dei rapporti finanziari dell’Anagrafe tributaria“) vorliegen, in die Planung der Steuerprüfungen durch die Behörden ein.

Art. 148 DL 19.5.2021 Nr. 34 (das sog. “decreto Rilancio“) sieht vor, dass die Agentur für Einnahmen nur die Finanzwache bei der Planung der Steuerprüfungen:

- Für den Besteuerungszeitraum 2018 auch den ISA-Wert des Besteuerungszeitraums 2019 berücksichtigen;
- Für den Besteuerungszeitraum 2020 auch den höheren ISA-Wert aus den Besteuerungszeiträumen 2018 und 2019 berücksichtigen;